



## Thema heute: Auweia, das kann teuer werden – die Problematik mit der Produkthaftpflicht in den USA

Deutschen Unternehmen, die in die USA exportieren oder ihre Produkte dort herstellen wollen, können wir nur dringend empfehlen, sich so früh wie möglich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Aus den Medien hören wir immer wieder Berichte über spektakuläre Rückrufaktionen mit exorbitanten Kosten. Diese Sensationsmeldungen sind jedoch nicht repräsentativ. Sehr ernst zu nehmen sind hingegen die hohen Schadenssummen und die meistens extrem hohen Kosten eines Rechtsstreits in den USA.



Sensationsmeldungen sind jedoch nicht repräsentativ. Sehr ernst zu nehmen sind hingegen die hohen Schadenssummen und die meistens extrem hohen Kosten eines Rechtsstreits in den USA.

Für deutsche Unternehmer ist es wichtig, sich vorausschauend über mögliche Haftungsrisiken in ihrem Produktbereich zu informieren und gründlich zu überlegen, wie sie minimiert und kontrolliert werden können.

In unserem Newsletter erhalten Sie einen ersten, pauschalen Überblick zur Produkthaftpflicht in den USA. Wir behandeln knapp und prägnant die wesentlichen Themen. Sollten Sie mit Ihrem Unternehmen einen Einstieg in den USA Markt planen, empfehlen wir Ihnen eine kompetente und individuelle Einzelberatung, damit Sie in jedem Fall auf der sicheren Seite sind.

empfehlen wir Ihnen eine kompetente und individuelle Einzelberatung, damit Sie in jedem Fall auf der sicheren Seite sind.

### Unterschiedliche Gesetze, verschiedene Zuständigkeiten

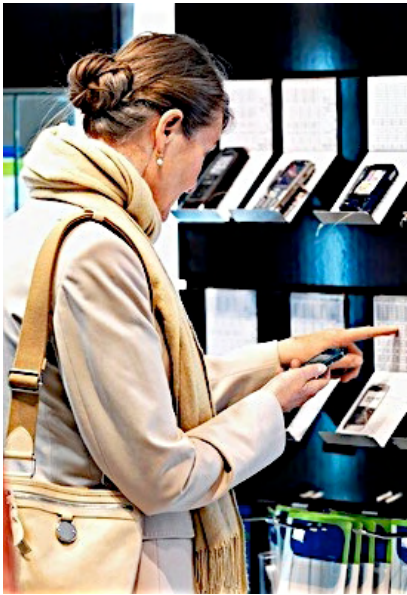
Für Ihr Business in den USA gilt es das in den gesamten Vereinigten Staaten geltende Bundesrecht (Federal Law) ebenso zu beachten wie das Recht der einzelnen Bundesstaaten (State Law).

Einige Gesetze sind bundeseinheitlich geregelt. Andere Gesetze wurden – allerdings oft mit erheblichen Abweichungen – von den einzelnen Bundesstaaten übernommen. Das so wichtige Vertragsrecht, Schadens- und Haftungsrecht (und damit auch das Produkthaftungsrecht) fallen in die Zuständigkeit der Bundesstaaten, sind jedoch auch hier nicht einheitlich und gleich geregelt.

## Thema heute: Auweia, das kann teuer werden – die Problematik mit der Produkthaftpflicht in den USA

Diese für uns chaotisch wirkende Zweigleisigkeit findet sich auch im Gerichtswesen wieder. Neben den amerikanischen Bundesgerichten (Federal Courts) gibt es in jedem Bundesstaat ein selbständiges Gerichtswesen (State Courts).

Produkthaftungsklagen können sowohl in State Courts als auch in Federal Courts erhoben werden.



### Was die Begriffe „Produkt“ und „Produktfehler“ beinhalten

Mit dem Begriff „Produkt“ ist in den USA das Endprodukt gemeint. Die Bezeichnung ist breit angesiedelt und umfasst z. B. Maschinen, Elektrogeräte, Fahrzeuge, Werkzeuge, Spielwaren, medizinisches Gerät, Lebensmittel usw. Auch Bauteile, Komponenten, Zubehör, bearbeitete Grundstoffe gehören dazu. Dienstleistungen gelten nicht als Produkte und unterliegen auch nicht der Produkthaftung.

Produktfehler werden in die Kategorien Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler und Instruktionsfehler unterteilt.

Ein Konstruktionsfehler liegt immer vor, wenn gegen Normen und Sicherheitsstandards verstoßen wird. Selbst wenn alle in den USA zu beachtenden Normen und Standards eingehalten werden, kann ein Konstruktionsfehler immer noch vorliegen, wenn ein Produkt unnötig gefährlich ist und ein weniger gefährliches Design verfügbar ist.

Ein Fabrikationsfehler wird im Herstellungsprozess verursacht (z. B. Ausreißer) und ist nicht in der Konstruktion angelegt.

Ein Instruktionsfehler liegt vor, wenn die Sicherheitshinweise nicht ausreichend sind, durch die eine Gefahr vermieden bzw. ein Schaden verhindert werden kann.

### Die verschiedenen Grundlagen für einen Anspruch

#### Strict Liability

Diese Anspruchsgrundlage ist ähnlich der Gefährdungshaftung nach dem deutschen Recht. Der Kläger muss beweisen, dass das Produkt fehlerhaft auf den Markt gebracht wurde und daher ein Schaden/Verletzung beim Gebrauch verursacht wurde. Zu beachten ist, dass auch ein Instruktionsfehler (fehlerhafte Anleitung bzw. unzureichende Warnungen und Sicherheitshinweise) diese Haftung auslösen kann. Ein Verschulden des Herstellers, Kenntnis vom Fehler, Verstoß gegen Normen oder das Vorliegen eines Kaufmangels muss der Kläger nicht beweisen.

## Thema heute: Auweia, das kann teuer werden – die Problematik mit der Produkthaftpflicht in den USA

### Negligence

Gemeint ist die Haftung für Fahrlässigkeit, z. B. die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, die der Hersteller nicht erfüllt hat. Im Gegensatz zur Haftung aus Strict Liability muss der Kläger dabei den Verschuldensnachweis führen.

Diese Anspruchsgrundlage ist unserer Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB ähnlich.

### Negligence per se

Ist ein besonderer Fall der Haftung für Fahrlässigkeit, der den Verstoß gegen eine Norm zum Schutz des Geschädigten voraussetzt (z. B. Vorschriften zur Produktsicherheit). Der Verstoß gegen die Norm führt dazu, dass Fahrlässigkeit vermutet wird und vom Kläger nicht zusätzlich bewiesen werden muss. Diese Anspruchsgrundlage ist der Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB ähnlich.

### Breach of Warranty

Bezeichnet die Haftung für das Fehlen von ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherten Eigenschaften. Die Eignung zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch gilt grundsätzlich als stillschweigend zugesichert. Diese Anspruchsgrundlage setzt eine Vertragsbeziehung voraus und ist der deutschen Gewährleistungshaftung ähnlich. Insbesondere im B2B Bereich im Hinblick auf die Haftung für Begleitschäden und Folgeschäden ist diese Anspruchsgrundlage von Bedeutung.



## Der Umfang der Haftung

Ist der verursachte Schaden belegbar und kann z. B. durch Rechnungen und Quittungen bewiesen werden, wie Reparaturkosten, Kosten für Ersatzbeschaffung, Verdienstausschlag, Behandlungskosten usw., dann sind die juristischen Unterschiede zwischen den USA und Deutschland nicht sehr groß.

Sobald es jedoch um Schmerzensgeld und Strafschadensersatz geht, ist der Unterschied enorm. In den USA sind die Ansprüche auf Schmerzensgeld wesentlich höher. Wenn dann noch Strafschadensersatz dazu kommt, steigen die Kosten unermesslich.

Noch ein deutlicher Unterschied: Über die Höhe des Schadensersatzes entscheiden grundsätzlich die Geschworenen – also eine Laienjury – und nicht der Richter.



## Thema heute: Auweia, das kann teuer werden – die Problematik mit der Produkthaftpflicht in den USA

### Verwerfliches Verhalten kann Millionen kosten

Punitive Damages ist eine im deutschen Recht unbekannte Art des Strafschadensersatzes. Bei besonders verwerflichem Verhalten kann der Schädiger zur Zahlung eines Vielfachen des eigentlichen Schadens verurteilt werden. Punitive Damages dient der Abschreckung. Es sind die Fälle, die bei uns in den Medien auftauchen, hier aber oft falsch dargestellt werden.



### Anspruchsberechtigte, Anspruchsgegner und Ausschlüsse

Anspruchsberechtigt ist nicht nur der Käufer oder Vertragspartner, sondern jeder geschädigte Nutzer. Im B2B Bereich können im Schadensfall nicht nur der gewerbliche Abnehmer, sondern auch verletzte Mitarbeiter und sonstige betroffene Personen Ansprüche geltend machen.

Es haften grundsätzlich alle an der Herstellung, Vermarktung und dem Vertrieb des Produktes Beteiligten. Also neben dem Hersteller auch die Zulieferer, Großhändler und Einzelhändler, Importeure und Vertragshändler/Vertriebspartner.

Alle Anspruchsgegner haften als Gesamtschuldner. Der Kläger kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt. Ein Klägeranwalt in den USA wird versuchen, möglichst viele Anspruchsgegner zu verklagen. Das Risiko, in einen Prozess hineingezogen zu werden, ist daher höher als in Deutschland.



Im B2B Bereich sollten Sie klare vertragliche Regelungen treffen, um alle Möglichkeiten zur Begrenzung und zum Ausschluss von Haftung zu nutzen. Allerdings sind diese Möglichkeiten gegenüber Verbrauchern stark eingeschränkt. Doch der vorhandene Spielraum sollte unbedingt genutzt werden.

In jedem Fall sind inhaltliche und formale Anforderungen an die Wirksamkeit von Haftungsausschlüssen zu beachten.

Ohne professionelle Hilfe kommen Sie in den USA nicht weiter. Es reicht nicht, Haftungsregelungen oder Klauseln aus Deutschland einfach zu übersetzen.

## Thema heute: Auweia, das kann teuer werden – die Problematik mit der Produkthaftpflicht in den USA



### Der Kläger muss beweisen – der Hersteller dokumentieren

Behauptungen alleine genügen nicht – der Kläger muss den Nachweis erbringen, dass ein Produktfehler die Schadensursache ist. Es passiert übrigens immer wieder, dass der Produktfehler nicht die einzige Ursache für den Auslöser des Schadens war.

Der Hersteller wiederum hat die Verpflichtung vor evtl. vorhersehbaren Gefahren zu warnen. Form und Inhalt dieser Warnungen müssen unter genau festgelegten Mustern erstellt werden. Diese Regelung gilt auch für Montage- und Bedienungsanleitungen, sowie für Verpackungen, Produktbeilagen und Hinweisen auf dem Produkt.

Da deutsche Bedienungsanleitungen den US-Standards selten entsprechen, genügt es nicht, sie einfach zu übersetzen. Ein Punkt, der häufig ignoriert wird und dadurch das Risiko des Herstellers erhöht.

Wir empfehlen Ihnen, alle Übersetzungen durch US-amerikanische Muttersprachler anfertigen zu lassen und sich dabei zu vergewissern, dass Form und Inhalt auch den amerikanischen Standards entsprechen. Dies gilt insbesondere für die vorgenannten Bedienungsanleitungen, Warnungen und Sicherheitshinweise.

### Anklage in den USA – und nach amerikanischen Regeln

Auch wenn sie keine Niederlassung in den USA haben, können deutsche Firmen dort verklagt werden. US-amerikanische Urteile können in Deutschland grundsätzlich vollstreckt werden (mit Ausnahme von Punitive Damages). Dies gilt auch für Versäumnisurteile. Deshalb muss bei der Zustellung einer Klage sofort reagiert werden.



Die Methode der Beweiserhebung, -anfechtung und -ausforschung ist vollkommen anders als in Deutschland. Die Kosten – auch für Sachverständige jeder Partei – können ins Uferlose steigen, weil jede Partei die Geschworenen mit den eigenen Argumenten überzeugen will.

Ebenfalls unbekannt bei uns ist das Geschworenen-System – der gesunde Menschenverstand soll in die Urteilsfindung einfließen. In Strafsachen entscheiden die Geschworenen sogar über Schuld und Unschuld sowie über die Höhe des Strafmaßes.

## Thema heute: Auweia, das kann teuer werden – die Problematik mit der Produkthaftpflicht in den USA

### Andere Verteilung der Anwalts- und Prozesskosten

Unabhängig vom Verfahrensausgang trägt in den USA grundsätzlich jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten. Hersteller sollten beachten, dass viele Verbraucherschutzgesetze die Erstattung der Anwaltskosten des Verbrauchers vorsehen – die schnell ein Vielfaches des eigentlichen Schadens ausmachen können.



Die Höhe der Anwaltskosten ist nicht einheitlich geregelt. Eine Gebührenordnung existiert nicht, auch keine Abrechnung nach Streitwert. Berechnet werden Stundenhonorare oder es wird eine Abrechnung auf Erfolgsbasis vereinbart, was man häufig bei Klagen von Verbrauchern gegen Hersteller antrifft – ohne Kostenrisiko für die Kläger.

Anwaltskosten bei Auseinandersetzungen sind wesentlich höher als in Deutschland und können bei komplexen Produkthaftungsklagen leicht sechsstelligen Beträge erreichen. Unser Tipp: Klären Sie unbedingt das Verhältnis mit Vertriebspartnern in den USA in einer schriftlichen Vereinbarung.

### Bereiten Sie Ihren US-Vertrieb auch juristisch perfekt vor

Die USA sind ein Hochhaftungsland – es ist erstaunlich wie viele deutsche Hersteller ohne verbindliche Regelungen mit ihren Vertriebspartnern agieren.

Besonders wichtig sind die Punkte Abgrenzung von Verantwortungsbereichen und Zuweisung von Risiken, Gewährleistung und Haftungsregelungen, Abwicklung von Schäden, Beendigung des Vertriebsverhältnisses und Beilegung von Streitigkeiten. Möglichkeiten zur Beschränkung und Kontrolle von Haftungsrisiken bleiben oft ungenutzt – das Risiko für die jeweiligen Unternehmen wird dadurch auf eine gefährliche Höhe geschraubt.

Eine kompetente individuelle Fach-Beratung im Vorfeld kostet zwar auch Geld – doch dieses Honorar steht in keinem Vergleich zu den horrenden Summen möglicher Prozesskosten in den USA.

Als Spezialisten für Produkthaftpflichtschäden sind wir und unsere amerikanische Partnerkanzlei immer für Sie da!

